

BSV Sachsen Zwickau e.V.

Seit 1991 - Bundesliga – Frauenhandball in Zwickau!

Handball mit Tradition und Leidenschaft



BSV Sachsen Zwickau e.V. • Stiftstraße 11 • 08056 Zwickau

**An alle Mitglieder
des BSV Sachsen Zwickau e.V.**

Zwickau, 20.10.2023

Einladung zur Mitgliederwahlversammlung des BSV Sachsen Zwickau e.V.

Sehr geehrtes Mitglied,
hiermit laden wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung herzlich ein.

Datum: Mittwoch, 29.11.2023
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Ubineum (Uhdestraße 25, 08056 Zwickau)

Tagungsordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Bestätigung der Tagungsordnung
4. Bericht Präsidium
5. Bericht Schatzmeister
6. Bericht Kassenprüfer
7. Anfragen und Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung Präsidium
9. Neuwahl des Präsidiums und Feststellung des Ergebnisses
10. Neuwahl Kassenprüfer und Feststellung des Ergebnisses
11. Neuwahl der Beiratsmitglieder und Feststellung des Ergebnisses
12. Diskussion und Verabschiedung der Ergänzung und Änderung Satzung
13. Schlusswort der Präsidentin

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung, Ergänzungsvorschläge zur Tagungsordnung oder Kandidatenvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle - Stiftstr. 11 – 08056 Zwickau – einzureichen

Mit sportlichen Grüßen

Sylvia Wössner
Präsidentin

Detlev Kaiser
Schatzmeister

Jacek Wasilewski
Beisitzer Nachwuchs

BSV Sachsen Zwickau e.V.

Seit 1991 Bundesliga – Frauenhandball in Zwickau!

Handball - mit Tradition und Leidenschaft



Nachstehende Änderungen, Ergänzungen zur Satzung vom Beschluss 20.11.2020 werden in der Mitgliederversammlung am 29.11.2023 zur Abstimmung eingebracht. Nachstehender Wortlaut der Satzungsänderung ist sinngemäß, kann durch die erforderlichen Prüfungen angepasst werden.

1. § 3 Organe, Beschlussfassung: Änderung der Bezeichnung des Mitglieds Präsidium

Satzung vom 20.11.2020: §3 (7)
Beisitzer Nachwuchs

Neu: §3 (7)
Präsidiumsmitglied Nachwuchs

2. § 3 Organe, Beschlussfassung: Ergänzung Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

Satzung vom 20.11.2020:
§3 (15.1) bis (15.3) nicht enthalten

Neu: §3 (15.1, 15.2, 15.3)

15.1 Die Vereins- und Organämter (Präsidium, Beirat, Kassenprüfer) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

15.2 Jedes Präsidiumsmitglied kann seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben. Die maximale Höhe der Entschädigung regelt § 3 Nr. 26a EStG, „Ehrenamtszuschale“.

15.3 Vereins- und Organämter sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist hierbei zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der Spielsaison nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Dauer einer Spielsaison 01. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.